

Lagerordnung

Die Lagerordnung gilt für alle Teilnehmer und Besucher des Kreisjugendfeuerwehrlagers und wird mit Teilnahme bzw. Besuch des Zeltlagers anerkannt. Der Notfallplan ist Teil der Lagerordnung und entsprechend zu beachten.

Die verantwortlichen Jugendfeuerwehrwarte/Betreuer haben ihre Lagerteilnehmer und Besucher über den Inhalt dieser Lagerordnung zu informieren.

Lagerleitung

Die Lagerleitung obliegt der Kreisjugendfeuerwehrleitung der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis und wird als **Lagerleitung Odenwald** bezeichnet. Sie stimmt sich im Bedarfsfall mit der/den ausrichtenden Jugendfeuerwehr/en ab. Diese wird/werden als **Lagerleitung „Ausrichtungsort“** gerufen.

1. Die Lagerleitung befindet sich tagsüber am ausgewiesenen Standort und ist nachts telefonisch erreichbar.
2. Jede(r) Unfall/Verletzung ist umgehend dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart bzw. einem Betreuer zu melden. Unfälle/Verletzungen, die eine Weiterbehandlung nötig machen, sind der Lagerleitung Odenwald zu melden.
3. Sämtliche Beschädigungen an Zeltlagereinrichtungen oder gemeinschaftlichen Anlagen sind umgehend der Lagerleitung Odenwald zu melden.
4. Den Anweisungen der Lagerleitung ist Folge zu leisten.

Lagerwache von 21:00 – 1:00 Uhr

Die Lagerleitung wird in Form der Lagerwache, durch volljährige Jugendfeuerwehrwarte oder Betreuer der teilnehmenden Jugendfeuerwehren auf freiwilliger Basis erweitert. Die Lagerwache wird durch einen Dienstplan geregelt. Sie leistet ihren Dienst im Auftrag der Lagerleitung, und ist gegenüber den Jugendfeuerwehren weisungsbefugt. Die Dauer eines Dienstes liegt bei 2 Stunden, und ist von 4 Personen durchzuführen. Die Lagerwache trägt eine beschriftete Warnweste und ist mit einem HRT über die ausgewiesene TMO/DMO Gruppe erreichbar. Zu den Aufgaben der Lagerwache zählen:

- Überwachung der Lagerordnung
- Überwachung des Zeltplatzgeländes und der Umgebung
- Kontrolle der Lagerfeuer
- Kontrolle der Lagerruhe um 22:00 Uhr und der Nachtruhe um 24:00 Uhr

Allgemeines

Der Zeltplatz darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Der Ausrichter kann die Zufahrt des Zeltplatzes in Fahrzeughöhe und Masse beschränken. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.

1. Parkplätze befinden sich außerhalb des Zeltlagerplatzes. Für Beschädigungen an Fahrzeugen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Für Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, haftet der Verursacher. Wohnwagen und große Schlafanhänger dürfen auf dem Zeltplatz nicht aufgestellt werden.
2. (Lager-)Feuer darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle entfacht und unter Aufsicht betrieben werden. Das Lagerfeuer muss mindesten 10 cm vom Boden in einer Wanne in sicherer

Entfernung zu den Zelten entfacht werden. Die Jugendfeuerwehren tragen hierfür die Verantwortung.

3. Um eine ständige Erreichbarkeit sicher zu stellen, hat jede Jugendfeuerwehr ein Handsprechfunkgerät (HRT) mitzubringen, das bei Bedarf eingeschaltet werden muss. Für jede Gruppe muss mindestens eine Handlampe zur Verfügung stehen.
4. In und um die Zelte hat die jeweilige Jugendfeuerwehr für Ordnung zu sorgen. Jeder Teilnehmer ist für Sauberkeit am Lager gleichermaßen verantwortlich. Der Lagerplatz ist in dem Zustand zu verlassen, wie er vorgefunden wurde. Für den Lagerplatz ist eine Kautions von 50,00 € zu entrichten. Am Abreisetag ist in Zusammenarbeit mit allen Jugendfeuerwehren das Gelände von Müll zu säubern. Für ein Zeltlager unübliche Müllmengen (Verpackungsmaterialien, defekte Zeltlagerausstattung etc.) sind von der Jugendfeuerwehr selbst zu entsorgen.
5. Das Verlassen des Platzes weniger Teilnehmer einer Jugendfeuerwehr erfolgt nach Rücksprache mit den jeweiligen Jugendfeuerwehrwarten bzw. Betreuern. Wenn eine gesamte Jugendfeuerwehr den Lagerplatz verlassen möchte, ist dies der Lagerleitung Odenwald zu melden.
6. Die Nachtruhe gilt ab 24:00 Uhr, ab 22:00 Uhr ist Lagerruhe (Musik usw. ist auf Zelltlautstärke zu reduzieren). Mit Eintreten der Nachtruhe müssen Besucher den Lagerplatz verlassen.
7. Entsprechend den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind Kindern und jugendlichen Lagerteilnehmern der Nikotin- und Alkoholkonsum untersagt. Das Mitbringen und Konsumieren von Spirituosen, hochprozentigem Alkohol o.ä. durch Jugendfeuerwehrwarte, Betreuer, Teilnehmer oder Besucher führt zum sofortigen Ausschluss der Jugendfeuerwehr.
8. Der Betrieb von mitgebrachten Stromerzeugern jeglicher Art und anderer elektrischer Großgeräte ist untersagt.
9. Schwimmbäder / faltbehälter o.ä. sind auf dem Zeltplatz nicht gestattet.
10. Sollten einzelne Teilnehmer oder Gruppen gegen die Zeltlagerordnung verstoßen, andere Teilnehmer gefährden, den Lagerbetrieb stören oder dem Ansehen der Jugendfeuerwehr schaden, werden die Lagerteilnehmer von der Lagerleitung gemahnt und verwahrt. In besonders schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall wird der/die betroffenen Teilnehmer für die restliche Dauer des Lagers von der Teilnahme ausgeschlossen. Er/Sie ist/sind vom Lagerplatz abzuholen oder auf eigene Kosten nach Hause zu bringen.